



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 36

9. September

Jahrgang 2022

INHALT

Haushaltsatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Walberngrüner Gruppe für das Haushaltsjahr 2022 Seite 201

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Regenrückhaltebecken „Arnitz“ in die Arnitz durch den Markt Ludwigschorgast Seite 201

Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für den Laubenbach auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenmarkt Seite 202

BEKANNTMACHUNG Zweckverband zur Wasserversorgung der Walberngrüner Gruppe

Haushaltsatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Walberngrüner Gruppe (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2022

vom 22. August 2022

Auf Grund der §§ 10 und 17 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Walberngrüner Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	196.150 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	192.900 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) **Betriebskostenumlage**
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) **Investitionsumlage**
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Grafengehaig, 22. August 2022
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Walberngrüner Gruppe
Bürger
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 24 KommZG i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Verwaltungsgemeinschaft Marktkeugast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktkeugast) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach für den Markt Ludwigschorgast

Wasserrecht; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Regenrückhaltebecken „Arnitz“ in die Arnitz durch den Markt Ludwigschorgast

Der Markt Ludwigschorgast beabsichtigt, das Niederschlagswasser aus dem bestehenden Wohngebiet „Rother Bühl“, den Neubaugebieten „Rother Bühl A und B“ und dem Gelände des Einkaufsmarktes einem neu zu errichtenden Regenrückhaltebecken zuzuführen. Das Niederschlagswasser wird dann über zwei Einleitungsstellen auf dem Grundstück mit der Flurnummer 453 der Gemarkung Ludwigschorgast in die Arnitz (Grundstück mit der Flurnummer 158 der Gemarkung Ludwigschorgast) eingeleitet. Für diese Niederschlagswassereinleitungen hat der Markt Ludwigschorgast beim Landratsamt Kulmbach die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Die Planunterlagen für diese Abwasseranlage liegen einen Monat, das ist

vom 16.09.2022 bis 17.10.2022

in der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach (Rathaus), Stadtsteinacher Straße 17, 95369 Untersteinach, Zimmer OG 5, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme aus. Um vorherige Terminvereinbarung für die Einsichtnahme wird gebeten.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes können bis zwei Wochen nach Ablauf dieser Auslegungsfrist bei der unterfertigten Behörde oder beim Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, 95326 Kulmbach, Zimmer 236, 2. Stock, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Untersteinach, 31. August 2022
Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach
Doris Leithner-Bisani
Gemeinschaftsvorsitzende

BEKANNTMACHUNG **Gemeinde Neuenmarkt**

**Wasserrecht;
Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für den Laubenbach
(Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet
der Gemeinde Neuenmarkt**

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Das vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelte Überschwemmungsgebiet für den Laubenbach stellt als Teil der sog. „Risikokulisse“ der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ein Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG dar und soll nunmehr durch Rechtsverordnung festgesetzt werden.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes, die auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenmarkt verlaufen, sind in einem Lageplan M = 1 : 20.000 (Anlage zu dieser Bekanntmachung) dargestellt.

Die Planunterlagen sowie der Verordnungsentwurf liegen vom **19.09.2022 bis 18.10.2022**

bei der Gemeinde Neuenmarkt, Hauptstraße 18, Zimmer Nr. 2, 95339 Neuenmarkt, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Auslegungsfrist).

Während des o.g. Zeitraums sind die Unterlagen außerdem im Internet unter <https://www.landkreis-kulmbach.de/landratsamt-kulmbach/ausschreibungen-und-bekanntmachungen> zugänglich. Maßgeblich ist jedoch nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu den Planunterlagen können bis zwei Wochen nach Ablauf dieser Auslegungsfrist bei der unterfertigten Behörde oder im Landratsamt Kulmbach, 2. Stock, Zimmer Nr. 237, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustimmung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Neuenmarkt, 30. August 2022
Gemeinde Neuenmarkt
Alexander Wunderlich
Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg

